

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 24.07.2026

Das Wichtigste in Kürze:

- Die erstmalige gesetzliche Regelung eines gesetzlichen Rahmens für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter*in wird begrüßt.
- Neben den aufgeführten beruflichen Voraussetzungen sollte die Soziale Kompetenz als zwingende Voraussetzung ergänzt werden.
- Die Rechte der (auch vorl.) Gläubigerausschüsse dürfen nicht beschnitten, sondern sollten auch im Hinblick auf das zu schaffende Berufsträgerregister gestärkt werden
- Ein Kammerbeirat der Stakeholdergruppen sollte eingerichtet werden.

23. Oktober 2026

Kontaktperson:
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht und Vielfalt

rec@dgb.de

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

Allgemeines

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen das Vorhaben des BMJV, erstmalig ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter*innen und andere insolvenzrechtliche Berufsträger*innen zu schaffen.

Gleichzeitig handelt es sich mit den Zulassungserfordernissen und der Errichtung einer Kammer um fundamental wichtige Neuerungen im Insolvenzrecht mit Wechselwirkungen auch zu anderen Regelungsbereichen wie z. B. den Organen der Gläubigerselbstverwaltung und der Eigenverwaltung; daher sollte hier gründlich abgewogen und nichts überstürzt werden.

Berufliche Anforderungen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die ausdrückliche Regelung der beruflichen Anforderungen und der Berufspflichten von Insolvenzverwaltern und anderen insolvenzrechtlichen Amtsträgern.

Insbesondere begrüßen wir, dass bei den fachlichen Anforderungen an zukünftige Insolvenzverwalter*innen neben dem Insolvenzrecht ausdrücklich auch das Arbeits- und Sozialrecht genannt sind, jedenfalls die für Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen relevanten Teile. Dies ergibt sich aus § 6 InsAG-E, wonach dies ausdrücklich Teil der mündlichen Prüfung sein wird.

- Soziale Kompetenz

Gleichwohl werden bei der beabsichtigten gesetzlichen Regelung zwar das nötige Wissen und der Erwerb von Berufserfahrung, nicht aber die für die Insolvenzverwaltung ebenso wichtigen sozialen und kommunikativen Kompetenzen als gesetzliche Berufsanforderungen ausgestaltet. Praktisch bedeutend sind solche Kompetenzen insbesondere für den Umgang mit den Arbeitnehmer*innen und ihren kollektiven Vertretern, den Gewerkschaften und Betriebsräten, deren Information und Konsultation in den entscheidenden Verfahrensabschnitten. Dafür reichen bloße fachliche Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts nicht aus. Diese sind zwar von herausragender Bedeutung. Wichtig sind aber daneben sog. Soft Skills in der praktischen Kommunikation.¹ Angesichts der praktischen Bedeutung dieser Fähigkeit im Umgang mit der Beschäftigten- und anderen Stakeholdern wäre die unmittelbare gesetzliche Regelung als Berufspflicht angemessen. Eine Delegation an den Verordnungsgeber, wie sie teilweise in § 57h Nr. 4 InsO-E vorgesehen ist, reicht nicht aus.

- Fortführungsperspektive

Verwalter*innen sollen Betriebe nach Möglichkeit fortführen und Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten. Das lässt sich vielfach bereits in der Praxis nach geltendem Recht ohne weiteres mit den Zielen des § 1 InsO vereinbaren. Gleichwohl sollte der Erhalt der Arbeitsplätze und die Sanierung des Unternehmens ausdrücklich als Ziel des Insolvenzverfahrens in § 1 InsO verankert werden, wie es der DGB und seine Mitglieds-gewerkschaften schon seit Längerem fordern.² Gleichzeitig sollte dem im Rahmen der Regelung der beruflichen Anforderungen gesetzlich Rechnung getragen werden.

Regelungen mit Bezug zum Gläubigerausschuss

- Recht der Ausschüsse zur Einsicht in das Berufsträgerregister

Der Referentenentwurf regelt in § 25 Abs. 4 S. 1 InsAG-E ein uneingeschränktes Einsichtsrecht für Insolvenz- und den Restrukturierungsgerichte in das Berufsträgerregister. Dies ist begrüßenswert. Gleichzeitig braucht nicht nur das Insolvenzgericht zur Entscheidung über die Verwalter*innenbestellung ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in das Berufsträgerregister, sondern auch der (vorl.) Gläubigerausschuss. Im Unterschied zum Gericht hat der Ausschuss die Insolvenzverwaltung

¹ Vgl. hierzu Paulus/Hörmann: Emotionale Kompetenz im Insolvenzverfahren, NZI 2013, 623.

² DGB, Ordentlicher Bundeskongress, Beschluss B020 Nr. 7, Rn. 370 ff.

auch in vollem Umfang auf wirtschaftliche Zweckmäßigkeit hin zu kontrollieren. Wegen seiner wichtigen Aufgaben und hohen Verantwortung für das Verfahren benötigt er alle verfügbaren Informationen über die zugelassenen Amtsträger.

- Gesetzliche Regelung einer Haftpflichtversicherung auch für Gläubigerausschussmitglieder

§ 8 InsAG-E statuiert eine Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung für Berufsträger. Es sollte bei dieser Gelegenheit auch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für Gläubigerausschussmitglieder vorgeschrieben werden, weil ohne Haftpflichtversicherung die Aufnahme und Wahrnehmung des Amtes wegen des beträchtlichen Haftungsrisikos aus § 71 InsO regelmäßig unzumutbar ist³.

Die Haftpflichtversicherung für Ausschussmitglieder muss allerdings den Besonderheiten des Amtes als Gläubigerausschussmitglied entsprechend anders als für die Berufsträger ausgestaltet sein. So darf es etwa keinen Selbstbehalt zulasten der Ausschussmitglieder geben.

Zudem sollten Verwalter*innen und Sachwalter*innen verpflichtet sein, auf Ersuchen der Ausschussmitglieder diesen eine geeignete Versicherung zu vermitteln.

- Beteiligungsrechte der Ausschüsse

Die Beteiligungsrechte der Ausschüsse sollten weiter ausgebaut werden. Daher ist es zu begrüßen, dass in § 56e Abs. 2 S. 2 InsO-E für das Gericht ein Begründungserfordernis in den Fällen des bisherigen § 56 Abs. 1 S. 2 InsO, also bei Vorbefassung des Verwalters als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator, gelten soll. Allerdings wurde im Referentenentwurf nicht – wie in der Begründung angegeben – der „bestehende § 56 Abs. 1 InsO übernommen“ (RefE S. 188). Denn der neue § 56e Abs. 2 S. 2 InsO-E enthält kein Zustimmungserfordernis des vorläufigen Gläubigerausschusses mehr. Dass dies offensichtlich nicht gewollt war, ergibt sich aus dem Begründungstext, der ausdrücklich eine Zustimmung vorsieht. Daher fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass das Zustimmungserfordernis in § 56e Abs. 2 InsO-E ergänzt wird.

Entgegen der Begründung des Entwurfs (S. 188) würde § 56e Abs. 2 S. 3 InsO-E nicht an die Stelle von § 56 Abs. 1 S. 4 InsO treten, sondern an diejenige von § 56a Abs. 3 S. 1 InsO und § 27 Abs. 2 Nr. 4 InsO, wobei letztgenannte Vorschrift die Veröffentlichung der Begründung im

³ Vgl. BGH, Beschl. v. 29. 3. 2012, IX ZB 310/11.

Eröffnungsbeschluss betrifft. Eine klarere gesetzliche Regelung der Begründungs- und Veröffentlichungspflichten wäre empfehlenswert. Es sollte, auch wenn von einer Veröffentlichung abzusehen ist, eine allgemeine Begründungspflicht gegenüber dem Ausschuss bestehen, wenn das Gericht dessen Votum nicht folgt.

- Gläubigerbeirat nach dem StaRUG

Aufgrund der Änderung in § 74 Abs. 2 StaRUG-E muss der Verweis in § 93 Abs. 2 StaRUG angepasst werden.

Schaffung eines Kammerbeirats

Der Entwurf sieht als Organe der Kammer den Vorstand und die Mitgliederversammlung vor. Eine Repräsentanz der Gläubiger und sonstigen Stakeholder, insbesondere der Arbeitnehmer*innen und ihrer Vertretungen – Gewerkschaften und Betriebsräte – ist hingegen bisher nicht vorgesehen. Das sollte aber angesichts der Rolle derselben in Unternehmensinsolvenzen geschehen. Der Verwalter als Zentralgestalt des Insolvenzverfahrens berührt mit seiner Tätigkeit zwangsläufig die Interessen der Gläubiger und der Arbeitnehmer*innen. Ähnlich wie auf der Ebene der konkreten einzelnen Verfahren Gläubigerausschüsse zur Unterstützung und Kontrolle der Verwaltung vorgesehen sind, sollte daher auf der zentralen Ebene der Kammer ein Beirat der Stakeholdergruppen gebildet werden. Jedenfalls zu wichtigen Entscheidungen wäre dieses Gremium anzuhören. Es müsste auch eigene Anregungen, Wünsche und Vorstellungen zur Arbeit der Kammer äußern, also hierzu auf eigene Initiative Stellung nehmen können.

Kommunikation mit den Gewerkschaften als berufliche Anforderung

In der Verordnungsermächtigung in § 57h InsO-E sollte Nr. 4 wie folgt ergänzt werden:

„(...)“

4. den Grundsätzen für die Kommunikation mit anderen Verfahrensorganen und der Arbeitnehmerschaft, **einschließlich ihrer Gewerkschaften**.
„(...)“

Aus der Sicht des DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften sollte klargestellt werden, dass bei der Kommunikation mit der Arbeitnehmerschaft auch die zuständige Gewerkschaft gemeint ist. Denn zum einen vertreten die Gewerkschaften die Beschäftigten in ihren Gläubigerinteressen und in der Geltendmachung ihrer Forderungen. Zum anderen sollten Gewerkschaften stets mit eingebunden werden, um mögliche tarifliche Gestaltungsmöglichkeiten der Zukunftssicherung wahrnehmen zu können.